

Satzung

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KuKuK Kultur.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart angemeldet.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bietet der künstlerischen Außen- Frei- und Spielraumgestaltung sowie den unterschiedlichsten Künsten wie z.B. der Sprach- und Schauspielkunst, dem Tanz und der Bewegungskunst, der Malerei, der Musik, der Handwerkskunst, ein Forum, um einzeln oder gemeinsam, im In- oder Ausland tätig und damit zu einem individuell vertiefenden und sozial belebenden Kulturfaktor werden zu können.

Besonders in der Außen- und Spielraumgestaltung bietet der Verein lose zusammengestellten oder fest strukturierten Gruppen durch gemeinsames freiwilliges Arbeiten eine Begegnungsmöglichkeit mit Gruppen aus anderen Kulturkreisen und fördert damit den Austausch zwischen den Kulturen und das Verständnis füreinander. Soziales Engagement gerade von Kindern und Jugendlichen kann dadurch unterstützt und gefördert werden.

2. Dieses Ziel verfolgt der Verein durch:
 - Beratung von Projekten im Sinne des Absatzes 1.
 - Planung und Durchführung von Projekten im Sinne des Absatzes 1.
 - Planung und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen.
 - Planung und Durchführung von pädagogischen Veranstaltungen.
 - Planung und Durchführung von Kursen, Vorträgen, Workshops, Tagungen, Veranstaltungen und dergleichen im Sinne des Absatzes 1.
 - Künstlerische und handwerkliche Beratung und Mitwirkung im Sinne des Absatzes 1 bei sonstigen Veranstaltungen und Projekten.
 - Fortbildungsveranstaltungen für Künstler.
 - Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich Kunst, Kultur und Kreativität.

- Der Verein kann die in §2 Abs.1 festgelegten Zwecke durch eigenes Handeln und direkte Zuwendung erfüllen, aber auch dadurch, dass Mittel beschafft werden (insbesondere durch Beiträge und Spenden) und diese dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften (Einrichtungen) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften für die unmittelbare Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§58 Ziff. 1 Abgabenordnung).

3. Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein Dritte beauftragen, ihre fachliche Kompetenz mit einzubringen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den in § 2 genannten Zweck des Vereins bejahen und fördern wollen.

2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod bei natürlichen Personen
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- mit Auflösung des Vereins

5. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich auf den Schluss des Geschäftsjahres erklären.

6. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Ein Mitglied kann von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung an die letzte von ihm angegebene Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied an die angegebene Adresse mitzuteilen.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge werden jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge juristischer Personen können sich von denen der natürlichen Personen unterscheiden.
3. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Zur Verfolgung seiner Ziele ist der Verein in hohem Maße auf Spenden seiner Freunde und Förderer angewiesen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Amt dauert fort bis zur Neuwahl des Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds bis zur nächsten Vorstandswahl.
4. Die Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder zustimmen. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er kann hierzu fachkundige Dritte beauftragen. Etwasige Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

7. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

8. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Er kann als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Er muss Mitglied des Vereins sein. Mit Vollmacht des Vorstandes ist er alleinvertretungsberechtigt.

9. Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) bestimmt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

10. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und eine Beiratsordnung beschließen. Bestellt der Vorstand einen Beirat, so ist dieser ebenfalls ein Organ des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er es für notwendig hält oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

2. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung an alle Mitglieder zu versenden und kann auch per Email erfolgen.

3. Anträge, welche auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- den Jahres- und Rechnungsbericht
- die Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichts
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Gewährung einer Tätigkeitsvergütung für den Vorstand (§5.7)
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

- sie beschließt auch über Anträge nach Abs.3

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, bei Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthält. Sie wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 aktiven Mitgliedern des Vereins, die ein besonderes Interesse an der Vereinsarbeit zeigen und die dem Zweck des Vereines nahestehen.
2. Mindestens die Hälfte des Beirates sind Angestellte der Kukuk GmbH.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen, Wiederberufung ist möglich.
4. Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
5. Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über wesentliche Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.
6. Der Beirat kann stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und die Art der Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 9 Formale Änderung der Satzung

Formale Änderungen der Satzung, die vom Registriergericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, sofern sie nicht eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes enthalten.

Stuttgart, den 06. Juli 2013